

## **Frank Weller befasst sich mit Mitgliedsbeiträgen - Was nichts kostet, ist nichts wert!**

Die ganz überwiegende Mehrzahl der Vereine erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Man übertreibt sicherlich nicht, wenn man die Erhebung und Gestaltung des Mitgliedsbeitrags als eine ganz entscheidende finanzielle Frage für die meisten Vereine bezeichnet. Das Beitragsaufkommen ist immerhin eine regelmäßig fließende Geldquelle. Nicht jeder Verein kann Spenden und Zuschüsse fest einplanen. Allerdings sehen viele Mitglieder die Beitragszahlung eher als lästige Pflicht an und betrachten schon jede Andeutung einer Beitragserhöhung mit gehörigem Misstrauen. Vor diesem Hintergrund ist der Mitgliedsbeitrag ein sensibles und konfliktreiches Thema.

Ein Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben, muss dies aber nicht. Von Gesetzes wegen hat er in seiner Satzung lediglich festzuschreiben, **ob** er Beiträge erhebt. Fehlt diese Regelung, dürfen keine Beiträge erhoben werden. Eine Bestimmung der Höhe ist in der Satzung weder erforderlich noch ratsam. Allerdings muss die Satzung das Organ (Vorstand oder Mitgliederversammlung, MV) benennen, das Beitragshöhe und Fälligkeit regelt. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten. Unterschiede sind aus sachlichen Gründen zulässig, wie etwa unterschiedliche Beiträge für unterschiedliche Mitgliedergruppen (z.B. Erwachsene und Jugendliche). Sollen bestimmte Mitglieder beitragsfrei sein (z.B. Ehrenmitglieder), muss dies aus der Satzung hervorgehen. Sinnvoll ist es, in der Satzung die Zahlungsweise (z.B. ausschließlich durch Bankeinzug) festzulegen, wobei die Satzung auch diese Modalität dem Vorstand oder der MV überlassen darf. Ist die Zahlungsweise nirgendwo bestimmt, hat das Mitglied die freie Auswahl und ist weder zur Beteiligung am Bankeinzugsverfahren noch zur Mitteilung seiner Bankverbindung verpflichtet.

### **Beitragsordnung sorgt für Übersicht**

Es dürfte zweckmäßig sein, die Beitragshöhe sowie die Einzelheiten der Beitragserhebung in einer Beitragsordnung zusammenzufassen und dies in der Satzung etwa so zu verankern: „Die Höhe der Beiträge sowie Fälligkeit und Zahlungsweise bestimmt der Vorstand/die MV in einer von ihm/ihr zu erlassenden Beitragsordnung.“

Ein leidiges Thema ist die schlechte Zahlungsmoral vieler Vereinsmitglieder. Hinzu kommt häufig eine gewisse Passivität des Vorstands beim Eintreiben offener Beiträge. Als Ergebnis entstehen oftmals bedeutsame Außenstände, auf die der Vorstand aber nur aus wirtschaftlich sachgemäßen Gründen (z.B. Vermögenslosigkeit, Adresse unbekannt) verzichten darf. Ansonsten gehört die Einziehung offener Beitragsforderungen - auch aus Gleichbehandlungsgründen - zu den Pflichten des Vorstands gegenüber dem Verein. Versäumt der Vorstand dies, kann der Verein unter Umständen Schadensersatz bei den Vorstandsmitgliedern geltend machen. Beitragsforderungen verjähren in drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Mit Ablauf des 31.12.2019 verjähren also die Ansprüche aus 2016. Eine schlechte Zahlungsmoral sollte den Vorstand veranlassen, die Beitragshöhe und vor allem Beitragserhöhungen transparent und verständlich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Vereins darzulegen.

*Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker. Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an: [info@freiwilligenzentrum-mittelhessen.de](mailto:info@freiwilligenzentrum-mittelhessen.de)*